Krakauer Zeitung.

Nr. 194. Montag, den 26. August 1861.

V. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung“ (Großer Ring N. 39). Zusendungen werden franco erbeten. **Redaction: Nr. 423 an den Planten. Expedition: Großer Ring Nr. 41.**

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 7. August d. J. dem Direktor der gr. n. u. Hauptschule zu Sereth in der Bukowina Gregor Böndewsky aus Anlaß seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkenung seines vieljährigen verdienstvollen Wirkens im Schulfache das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 7. August d. J. dem k. k. Lottogefälls-Direktor Hofrath Joseph Freiherrn v. Spaun, bei seiner Versezzung in den wohlverdienten bleibenden Ruhestand, für dessen vieljährige besonders ausgezeichnete, treu und aufopfernde Dienstleistung das Allerhöchste Wohlgefallen ausdrücken zu lassen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. August d. J. dem Koncept-Adjunkten des k. k. Polizeiministeriums, Karl Jaschik, den Titel und Charakter eines Ministerial-Konzipisten allergnädigst zu verleihen geruht.

Das Finanzministerium hat die Stelle des Central-Archivars des Grundsteuerkatasters in Wien dem Provinzial-Mappen-Archivar in Wien Franz Hruby verliehen.

Die königlich ungarische Hofkanzlei hat die Konzepts-Praktikanten dieser Hofstelle, Dr. Johann Szarun, Karl Zweiler, Julius von Zádor, Karl Haulik von Váralja, Wladyslaw Nikolits von Serbográd, Geyza Farkas von Nyujtód, Eugen von Farkas und Gabriel Vavrik, dann den ungarischen Translator dieser Hofstelle Julius von Dregályi und den Koncepts-Praktikanten Dr. Franz Pleininger zu Konzepts-Adjunkten dieser Hofstelle zu ernennen befunden.

In Folge der Allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 und 23. Dezember 1859 wird am 2. September d. J. um 10 Uhr Vormittags in dem für die Verlosungen bestimmten Lokale im Bankohause in der Singerstraße die 341. und 342. Verlosung der älteren Staatsschuld vorgenommen werden.

Von der k. k. Direktion der Staatsschuld.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 26. August.

Im Nachstehenden geben wir den vollen Wortlaut der Mittheilung an die beiden Häuser des Reichsrathes über die Auflösung des ungarischen Landtages.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben aus Anlaß der Vorgänge im ungarischen Landtage, welche die Ergreifung einer entschiedenen Maßregel zur unabweislichen Nothwendigkeit und Pflicht gemacht haben, Allerhöchstihrem Ministerium den Auftrag zu ertheilen geruht, beiden Häusern des hohen Reichsrathes von dem Inhalte jenes königlichen Rescriptes Mittheilung zu machen, welches am 21. d. M. erlassen und gestern (22.) in beiden Häusern des Landtages publicirt worden ist.

Dieses Rescript lautet in wortgetreuer Uebersetzung wie folgt:

Liebe Getreue!

„Nachdem der ungarische Landtag nach einer mehr als viermonatlichen Dauer Unseren an denselben ergangenen Aufforderungen nicht nachgekommen ist, und nachdem Wir von einem Landtage, der seinen hochwichtigen Beruf in so schwerer Zeit zum größten Nachtheile aller Betheiligten so arg mißkennt, daß er den Faden möglicher Vereinbarung geradezu für abgerissen erklärt, weil Forderungen, deren Tragweite das Maß der Zuläßigkeit bei Weitem überschreitet, nicht willfahrt werden konnten, zum großen Leide Unseres Herzens keine fernere, für das Wohl Ungarns gedeihliche Wirksamkeit erwarten dürfen — so finden wir den gegenwärtigen für den 2. April d. J. einberufenen Landtag hiemit aufzulösen, indem Wir die Wiedereinberufung eines neuen Landtages, wo möglich im Verlaufe von sechs Monaten, Uns vorbehalten.“

Wien, am 21. August 1861.

Franz Joseph m. p.

Graf Anton Forgách m. p.

Ignaz Rohonczy.

Zugleich haben Se. Majestät Allerhöchstihr Ministerium zu beauftragen geruht, dem hohen Reichsrathe über die reiflich erwogenen Gründe, auf welchen diese Allerhöchste Resolution beruht, und über die Grundsätze der Politik, von welchen auch in Zukunft die Handlungen der Regierung geleitet sein werden, folgende Mittheilung zu machen.

Se. Majestät haben zu Ihrem größten Schmerze wahrgenommen, daß die öffentlichen Angelegenheiten Allerhöchstihres Königreiches Ungarn seit der Wiederherstellung seiner ehemaligen Einrichtungen in einen Zustand gerathen sind, welchen das Land in die Länge nicht zu ertragen, welchem es sich aber durch eigene Kraft auch nicht mehr zu entwinden vermag.

Im Verkehre ist Stockung der Geschäfte und des Erwerbes eingetreten; die inländischen und die internationalen Handelsbeziehungen sind einem verderblichen Mißtrauen preisgegeben; das Vertrauen in die Rechtspflege ist erschüttert; die Verwaltung der Gemeinden, Comitate und des Landes bietet stellenweise durch unerhörten Mißbrauch der Autonomie ein beklagenswerthes Schauspiel arger Zügellosigkeit; die sich fälschlich legal nennenden Proteste gegen die Verfügungen der königlichen Regierungsorgane entnerven des Volkes moralische Kraft.

Die Entwickelung solcher Zustände war es nicht, was Se. Majestät erwarten durften, als Allerhöchstdieselben am 20. October vorigen Jahres — entschlossen, allen Ihren Völkern die Theilnahme an der Gesetzgebung zu gewähren — auch dem, in einer unheilvollen Empörung bis zum Verbrechen vom 14. April 1849 fortgerissenen und mit Waffengewalt zu seiner Pflicht zurückgeführten Königreiche Ungarn in Huld und Gnade die verzeihende Hand entgegenstreckte.

Bauend auf das Wort vaterlandsliebender Männer aller Classen, hoher Kirchenfürsten und anderer Fürsprecher, daß die Einsicht in die nothwendigen Consequenzen der erwähnten Ereignisse in Bezug auf die Einheit der Monarchie und auf die hiedurch bedingte Form der constitutionellen Reorganisation bereits in das Bewußtsein Aller gedrungen sei, haben Sich Se. Majestät rücksichtlich Ungarns das Ziel gesteckt, die ehemaligen Einrichtungen des Landes wieder aufleben zu machen als organischen Bestandtheil einer größeren politischen Schöpfung, welche den Anforderungen einer mächtig vorwärts geschrittenen Zeit, den berechtigten Begehren aller Nationalitäten und den unabweislichen Geboten der politischen Lage Europa's Genüge zu leisten vermag.

Mit jenem Selbstgefühle, welches die gewissenhafteste Erfüllung der Regentenpflicht einem wohlwollenden Monarchen verleiht, erklären Se. Majestät: Allerhöchst dieselben haben für Ungarn Alles gethan, was die Billigkeit erheischt, die Gerechtigkeit gegen die anderen Königreiche und Länder gestattet, und die Rücksicht auf die nothwendige politische Entwicklung des Reiches zur Pflicht macht.

Se. Majestät haben die Verfassung Ungarns, seine Rechte und Freiheiten, seinen Landtag und seine municipalen Einrichtungen wieder hergestellt. Seine Majestät haben es gethan unter der Bedingung eines einzigen Vorbehaltes.

Dieser Vorbehalt hat aber nicht den Zweck, die unbeschränkte Gewalt zu vermehren, sondern besteht bei umfangreicher und wesentlicher Erweiterung der ehemaligen Befugnisse der Vertretung, namentlich in Steuer- und anderen Finanzsachen nur darin, daß das constitutionelle Zustimmungsrecht in Bezug auf die allen Völkern gemeinschaftlichen Angelegenheiten nicht mehr nach Ländern getrennt, sondern gemeinsam ausgeübt werden soll.

Die nationale Selbstständigkeit und Entwicklung Ungarns wird durch diesen Vorbehalt nicht im Geringsten berührt, denn die Gemeinsamkeit constitutioneller Behandlung erstreckt sich nur auf Gegenstände der Heerespflicht, der Volkswirthschaft und Reichsfinanzen, während alles Uebrige unverkürzt dem Landtage Ungarns anheimgestellt bleibt.

Dieser Vorbehalt beschränkt keine jener liberalen Bestimmungen der Gesetzgebung des Jahres 1848, welche den werthvollsten Theil derselben bilden, nämlich die Beseitigung der bäuerlichen Frohnen und Leistungen, die Aufhebung der Privilegial-Stellung des Adels und die Einführung der allgemeinen Wehr- und Steuerpflicht, sowie der Aemter- und Besitzfähigkeit für alle Klassen ohne Unterschied der Geburt, welche Bestimmungen vielmehr gleichzeitig und ausdrücklich von Seiner Majestät anerkannt und bestätiget worden sind.

Dieser Vorbehalt gefährdet überhaupt nichts, was zum Besten verfassungsmäßiger Freiheit gehört, er gefährdet insbesondere nicht das der Theilnahme früher nicht berechtigt gewesener Klassen an den Landtagswahlen, welches vielmehr schon bei der Wahl des gegenwärtigen Landtages wirklich ausgeübt worden ist; er fordert nur die landtägliche Revision und Aufhebung derjenigen Artikel, welche mit den neuen Grundgesetzen im Widerspruche stehen.

Es liegt am Tage, daß ein Vorbehalt solcher Art nicht auf irgend einer willkürlichen Annahme beruht, sondern im Rechte begründet ist und zugleich aus der Natur der Sache entspringt.

Er ist im Rechte begründet, denn Se. Maj. haben die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung freiwillig beschlossen. Ungarns Verfassung war durch die revolutionäre Gewalt nicht nur gebrochen, somit von Rechtswegen verwirkt, sondern auch factisch beseitigt.

Se. Majestät konnten und mußten daher in Erfüllung allerhöchst Ihrer Regentenpflicht jene Bedingungen setzen, welche geeignet waren, die Wiederkehr ähnlicher Ereignisse wie aus den 1848er Gesetzen hervorgegangenen zu vermeiden, — jene Bedingungen, welche des Reiches Wohlfahrt und Größe, Macht und Ehre, das Glück seiner Gegenwart und seine gedeihliche Zukunft erheischen.

Indem Seine Majestät sonach in landesväterlicher Gnade mittels des Diplomes vom 20. October v. J. unter der Bedingung eines solchen Vorbehaltes die Verfassung wieder hergestellt und sofort den ungarischen Landtag auf den 2. April d. J. einberufen haben, wäre es die wohlverstandene Pflicht des letzteren gewesen, in Gemäßheit des erwähnten Vorbehaltes, die mit dem Diplom unvereinbarten Gesetzartikel mit erleuchtetem und politischreifem Urtheil jener Revision zu unterziehen, auf deren Grundlage es möglich gewesen wäre, ein den veränderten Verhältnissen entsprechendes Inaugural-Diplom zu vereinbaren, solchergestalt die Verfassung von den gefährlichen und ordnungsfeindlichen Artikeln, von den gegen die Völker nicht magyarischer Zunge ungerechten und unduldsamen Bestimmungen und von andern Ueberbleibseln einer veralteten Zeit zu reinigen, — diese erneuerte, der Macht Oesterreichs und der innerhalb bestimmter Grenzen berechtigten Selbstständigkeit Ungars gleichmäßig entsprechende Verfassung zum Zwecke gleichzeitiger Sanction des mit dem Alten verschmolzenen Neuen zu Stande zu bringen — und mit der so vorbereiteten Krönung auf diese neuvereinbarte Verfassung den Grund zu einer glücklichen Zukunft zu legen.

Anstatt dessen hat der Landtag, nach mehr als dreimonatlicher Dauer unter Debatten, welche nur geeignet waren, der Verständigung neue Schwierigkeiten zu bereiten, die Gesetzgebung des Jahres 1848, welche keinen Theil jener altehrwürdigen von den Vorfahren Seiner Majestät beschworenen Verfassung bildet, ohne vorläufige Revision mit allen ihren zur Erneuerung beklagenswerther Ereignisse führenden Auswüchsen, als Basis erklärt — die vorbehaltlose Anerkennung ihrer Rechtsgiltigkeit ohne Rücksicht auf die nothwendigen Consequenzen einer verhängnißvollen geschichtlichen Thatsache gefordert und am Ende so sehr Maß und Haltung verloren, daß er zur Annahme einer Adresse gelangte, in welcher nicht nur die Abgeordneten, sondern auch die Mitglieder der Magnatentafel, welche doch ihre eigene Würde fast ausnahmlos Seiner Majestät und deren Vorfahren aus dem allerdurchlauchtigsten Kaiserhause verdanken, ihrem Kaiser, König und Herrn sogar den Namen Seiner von keiner Macht der Erde angezweifelten kaiserlichen und königlichen Würde in fast unglaublicher Vermessenheit vorzuenthalten gewagt haben.

Zwar hat der Landtag in Folge der mittelst Rescriptes vom 30. Juni l. J. ergangenen ernstlichen Ermahnung diese Adresse in jene Form gebracht, welche wenigstens die Annahme derselben ermöglichte.

Allein, nachdem Sich sofort Se. Majestät mit einer Langmuth, welche ohne Beispiel ist in der Geschichte, über deren Inhalt offen und aufrichtig ausgesprochen und dem Landtage den einzigen Weg gewiesen haben, auf welchem es möglich ist, den kategorischen Forderungen der Gerechtigkeit und zugleich den Rathschlägen der Billigkeit und Klugheit gemäß die staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes mit den Anforderungen des constitutionellen Gesammtstaates und die Rechte der Krone mit den erfüllbaren Wünschen der Völker in Einklang zu bringen, — ist der Landtag der Aufforderung, diesen loyalen und allein zum ersehnten Ziele führenden Standpunkt zu betreten, nicht nachgekommen. Vielmehr ist er bei der Forderung stehen geblieben, daß die Anerkennung der Gesetzgebung des Jahres 1848 ohne Vorbehalt der Revision der dem Diplom widerstrebenden Punkte principiell auszusprechen sei.

Diese Punkte konnten aber und können selbe, wenn Se. Majestät auch hierin die königliche Gnade walten zu lassen geneigt wären, nicht anerkannt, bestätigt und hergestellt werden, weil sie durch ihren Inhalt in den auf den Palatinus bezüglichen Bestimmungen die Souveränetätsrechte und die Prärogativen der ungarischen Krone antasten, weil sie ferner die Völker Ungarns nichtmagyarischer Zunge verletzen und den Rechten des Gesammtstaates zu nahe treten.

Se. Majestät erklären, daß Allerhöchstdieselben als König von Ungarn Sich verpflichtet fühlen, die in diesem Lande lebenden Allerhöchst Ihrem Herzen gleich theuren vielen Millionen slavischer, rumänischer und deutscher Einwohner mit landesväterlicher Liebe und Sorgfalt in ihrem gleichen Rechte auf Anerkennung und Förderung ihrer Nationalität zu schirmen, welche in diesen Gesetzartikeln nicht nur nicht gewahrt, sondern schwer beeinträchtigt erscheint.

Eben so wenig wie diesen Bestimmungen, kann Seine Majestät denjenigen Gesetzartikeln des Jahres 1848 die Bestätigung ertheilen, welche dahin zielen, die Gleichberechtigung der Königreiche Croatien, Slavonien und des Großfürstenthums Siebenbürgen sowohl durch Bestimmungen über die bedingungslose Union, als auch durch andere Normen hintanzusetzen, und welche, wie Jedermann weiß, eben so verletzenden und aufregenden Inhaltes sind, daß darüber vor 13 Jahren der Bürgerkrieg sich entzündete.

Unter den fraglichen Bedingungen sind ferner solche, welche geeignet erscheinen, im Verhältnisse Ungarns zu den übrigen Ländern der Monarchie jenen engeren Zusammenhang zu lockern, welcher seit Jahrhunderten besteht, Oesterreich zum Range einer europäischen Großmacht emporgehoben hat, in einer Reihe von Gesetzen und Urkunden, namentlich in der aus schuldigem Dank für die durch die Habsburgische Hausmacht und deutsche Reichshilfe in anderthalbhundertjährigen Kriegen erkämpfte Befreiung vom Türkenjoche, den Gesetzartikeln einverleibten pragmatischen Sanction einen bestimmten Ausdruck gefunden, und in den geschichtlichen Ereignissen und Thatsachen vorher und seitdem eine tausendfältig erneuerte factische Bekräftigung erhalten hat. Nachdem nun diese Gesetze und Urkunden, — unbeschadet der selbstständigen ungarischen Landesverwaltung — eine gemeinsame Regierung im Allgemeinen und dann insbesondere nicht nur eine gemeinsame auswärtige Vertretung, sondern auch eine gemeinsame Heeresverwaltung, Finanzgebarung, Staatsschuld u. s. w. zur Folge hatten, so ist es klar, daß die Anerkennung der 1848er Gesetzartikel, welche die Rechte und Interessen der in der pragmatischen Sanction mitverbundenen Länder verletzen, ohne Rücksicht auf letztere, deren Gut und Blut daran haftet, nach den unwandelbaren Grundsätzen der Gerechtigkeit unzuläßig wäre. Dazu kommt noch der Umstand, daß Seine Majestät die Gesammt-Verfassung als das unantastbare Fundament Seines einigen und untheilbaren Reiches erklärt haben und in dem Begehren des ungarischen Landtags einen Angriff auf diese Verfassung, somit auf die Rechte aller Länder und Völker des Reiches erkennen müssen.

Obschon nun der ungarische Landtag den ihm eröffneten Weg der Vereinbarung nicht betreten, sondern sogar den Faden der landtäglichen Verhandlungen für abgerissen erklärt hat, so wünschen Seine Majestät dennoch, sowie Allerhöchstdieselben für die übrigen Länder der Monarchie das constitutionelle Princip festhalten, bei demselben auch bezüglich Ungarns — im Vertrauen auf die bessere Einsicht des Landes — zu beharren; wollen auch nicht die verschiedenen Länder des Reiches zu einem unterschiedslosen Ganzen verschmelzen, sondern vielmehr sowohl dem Königreiche Ungarn als auch den übrigen Ländern ihre Eigenthümlichkeiten bewahren; aber Seine Majestät wollen im Interesse der letzteren wie des ersteren die Bande, welche beide verbinden, nicht nur gegen Zerreißungsgelüste schützen, sondern auch noch durch Verfassungseinrichtungen befestigen.

Se. Majestät haben demnach beschlossen zu erklären und zu verkünden, wie folgt:

I. Die Grundgesetze vom 20. October v. J. und 26. Februar d. J. bleiben selbstverständlich aufrecht. Auch von dem, was dem Lande Ungarn mit reifer Ueberlegung und mit ernstem Willen gewährt worden ist, nehmen Se. Majestät nichts zurück.

Wenn ein Land seine Theilnahme an den Gesezzesarbeiten, welche verfassungsmäßig im Reichsrathe zur Verhandlung kommen müssen, verweigert, so kann dies die verfassungsmäßigen Vertreter der anderen Länder in der Erfüllung ihrer Pflicht nicht hindern und ihre Wirksamkeit nicht hemmen, weil es nicht dem Belieben eines Theiles anheimgegeben werden kann, die übrigen in den durch die Verfassung begründeten Rechten zu beeinträchtigen. Aber jedem Lande bleibt der Zutritt für einen Zeitpunkt offen, in welchem sich, durch Klärung der politischen Einsicht und gewonnene Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieser Einrichtung, die Geneigtheit eingestellt haben wird, an der Ausübung der dem Reichsrathe vorbehaltenen Rechte Theil zu nehmen und in dessen Kreis einzutreten.

Eine Aenderung dieser Verfassung, sei es im Sinne erweiterter Autonomie der Theile, sei es zu Gunsten der Competenz des Ganzen, können und wollen Se. Majestät auf einem anderen als verfassungsmäßigem Wege, also in und mit dem Reichsrathe nicht zulassen.

II. Der Entschluß Sr. Majestät, die Bestätigung jenen Gesetzartikeln zu verweigern, welche gegen die

Prärogative der Krone, die Rechte der übrigen Länder der Monarchie und des Gesammtstates, sowie gegen die Interessen der Völker Ungarns nicht-magyarischer Zunge verstoßen und daher mit den neuen Grundgesetzen unvereinbar sind, steht um so fester, als es in und außer dem Lande eine allgemeine Ueberzeugung ist, daß namentlich jene Punkte der Gesetzartikel des Landtages 1848, welche die berechtigten Interessen Kroatiens, Slavoniens und Siebenbürgens, sowie der nicht magyarischen Bewohner Ungarns verletzen, schon deßhalb der Revision bedürfen, weil sie ohne dieselbe nur mittelst Anwendung gewaltsamer Mittel ausführbar wären.

Mit derselben Bestimmtheit dagegen erklären Se. Majestät, daß Allerhöchstdieselben jenen Artikeln, welche mit den Grundgesetzen nicht im Widerspruche stehen, nicht entgegentreten wollen, sondern vielmehr, nachdem bereits in den Allerhöchsten Handschreiben vom 20. October v. J. mehrere solche Bestimmungen der Gesetzgebung des Jahres 1848 die Allerhöchste Anerkennung gefunden haben, die königliche Sanktion auch den übrigen zu ertheilen bereit sind, die zu diesem Ende aus dem ganzen Complexe auszuscheiden, den dermaligen factischen Verhältnissen anzupassen und vom nächsten Landtage im verfassungsmäßigen Wege vorzulegen sind.

III. Nachdem aber der in Pest versammelte Landtag, obgleich seine eigene Existenz auf der Bedingung des im Diplome ausgesprochenen Vorbehaltes beruht, dennoch im Widerstande gegen die neuen Grundgesetze zu beharren erklärt, durch sein Vorgehen das Zustandekommen eines entsprechenden Inauguraldiploms und sonach den baldigen Vollzug der Krönung unter dem Vorwande eines Rechtsverhältnisses, welches weder gesetzlich noch faktisch jemals bestand, nemlich des Verhältnisses der Personal-Union, vereitelt hat, — in Anbetracht also des Umstandes, daß der Landtag, anstatt das in seine Hände gelegte politische Amt gewissenhaft zu verwalten, in eine verderbliche Bahn gerathen ist, aus welcher sich ihm kein Ausweg mehr bietet — haben Se. Majestät Sich in die Nothwendigkeit versetzt gefunden, die Auflösung des ungarischen Landtages zu beschließen und zu verfügen.

Se. Majestät geben Sich jedoch der Hoffnung hin, daß sich die verworrenen Ansichten klären, die Gemüther beruhigen und die Umstände so gestalten werden, daß in kurzer Zeit die Einberufung eines neuen Landtages erfolgen kann, welchem es obliegen wird, jene Pflichten zu erfüllen, die vom gegenwärtigen Landtage in so unverantwortlicher Weise verkannt oder vernachlässigt worden sind.

Im Uebrigen haben Se. Majestät die gemessensten Weisungen zu ertheilen geruht, damit die Regierungsorgane für Herstellung und Aufrechthaltung der Ordnung Sorge tragen.

Indem Se. Majestät dies dem h. Reichsrathe zu eröffnen befohlen haben, soll demselben hiedurch neuerdings der feste Wille Sr. Majestät kund und zu wissen werden, sowohl die Einheit des Reiches als auch die gesetzlich geregelte Autonomie aller Königreiche und Länder, beides aber, Einheit und Autonomie in verfassungsmäßiger Freiheit, gleichmäßig zu wahren, zu befestigen und dauernd in's Leben einzuführen.

Se. Majestät geruhen schließlich zu erklären, daß Allerhöchstdieselben, gestärkt durch das Bewußtsein der Reinheit Allerhöchstihrer Absichten, — überzeugt daß, sowie es ein schönes Herrschervorrecht ist, die nothwendige Strenge in milder Form zu üben, andererseits die Regentenpflicht ebenso unerschütterliche Festigkeit erheischt, — und entschlossen Festigkeit und Milde auch in dieser hochwichtigen Angelegenheit zu bethätigen, — einer gedeihlichen Lösung der Schwierigkeiten, mit Zuversicht und Gottvertrauen entgegensehen.

Ueber den **Preßgesetzentwurf**, welchen die Regierung dem Parlamente vorzulegen gedenkt, bringt heute die officiöse Donauzeitung den **dritten** Artikel, in welchen bereits in das Wesen der Sache einschlagende Momente mitgetheilt werden.

Als wichtig wird in der That von liberalem Geiste zeigend mag gelten, daß ein großer Theil der durch die Presse verübten Handlungen aus der Reihe der Verbrechen genommen und in jene der Vergehen versetzt werden, und zwar scheint dies, wie das officiose Blatt andeutet, nicht blos für die Presse, sondern für die strafbaren Handlungen auf politischem Gebiete überhaupt zu gelten.

Hingegen ist die Cumulirung von Geld- und Freiheitsstrafen beibehalten worden.

Diese Cumulirung, schreibt die „Don.-Ztg.“, wie auf den ersten Blick lediglich allerdings als eine Maßregel der Härte angesehen, und es läßt sich nicht verkennen, daß sie benutzt werden kann, um die Bestrafung empfindlicher zu machen. Wer aber die streng rechtlichen Verhältnisse in Oesterreich genauer ins Auge faßt, wird sich leicht davon überzeugen, daß diese Cumulirung eher als eine Begünstigung, denn als eine Bedrückung der Presse angesehen werden müsse. Für Delicte, wie sie durch Druckschriften begangen werden, erscheint die Geldstrafe als vorzugsweise angemessen. Wenn es sich nun mit dem bestehenden Strafensystem in Oesterreich nicht wohl verträgt, Handlungen von einiger Bedeutung blos mit Geldstrafen zu belegen, so war es wohl das Nächstliegende, sie mit der Freiheitsstrafe zu cumuliren, und es so dem Richter möglich zu machen, eine wesentliche Kürzung der Freiheitsstrafe unter Erhöhung der Geldstrafe eintreten zu lassen. Wie wichtig Das sei, wird jeder einsehen, welcher weiß, wie groß der Spielraum ist, welcher dem österreichischen Richter durch die Normirung der Strafsätze gewährt ist, wie weit sein Recht zu außerordentlicher Strafmilderung (d. h. zur Ueberschreitung selbst des Minimums) geht. Was insbesondere den **Cautionsverfall** betrifft, so sind die Beträge der bisherigen Cautionen von 10,000, 7000, 5000, 3500, 2500 Gulden CM. auf 8000, 6000, 4000 3000, 2000 Gulden öst. W., und folglich auch das, **Maximum** der Strafe des Cautionsverfalles herabgesetzt.

Eine andere wesentliche Milderung mag gleich hier noch erwähnt werden; sie besteht in einer wesentlichen Ausdehnung der Wohlthaten der Verjährung. Es gelten zwar nämlich die Grundsätze über Verjährung auch unbedingt für die durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen, allein man wird (wie es in den Motiven heißt);

bei der Vergleichung dieser Regeln mit den aus der Eigenthümlichkeit der Presse hervorgehenden Besonderheiten leicht erkennen, daß die Zwecke, welche die Gesetzgebung durch das Institut der Verjährung anstrebt, gerade in Bezug auf Druckschriften nur sehr unvollkommen erreicht werden, wenn man sich nicht entschließt, durch eine besondere Bestimmung den besonderen Bedürfnissen der Presse abzuhelfen.

Die Entscheidung der Frage, ob der Inhalt einer Druckschrift strafbar sei, bietet nicht selten bedeutende Schwierigkeiten dar, und es wird dieselbe nach Verschiedenheit des Standpunktes der Beurtheiler leicht sehr verschieden ausfallen. Kann sich nun auch der Angeklagte niemals mit einem Irrthum entschuldigen wenn er das Strafgesetz und das Verhältniß desselben zur incriminirten Schrift falsch aufgefaßt zu haben behauptet, so läßt sich doch nicht verkennen, daß Preßdelicten gegenüber der subjectiven Auffassung ein weitaus größeres Feld eröffnet ist, als Dies bei der Beurtheilung anderer strafbarer Handlungen der Fall zu seyen pflegt.

Wenn nun aber die vielleicht irrige Auffassung des bei einem solchen Delicte Betheiligten noch indirecte durch das Verhalten der Behörde unterstützt, wenn er in seiner Meinung von der Unsträflichkeit des Inhaltes einer Schrift dadurch bestärkt wird, daß dieselbe von Staatswegen durch längere Zeit unverfolgt gelassen wurde, dann möchte es allerdings einigermaßen bedenklich erscheinen, ihn noch nachträglich zur Verantwortung zu ziehen. In gleicher Weise wäre das öffentliche Rechtsgefühl verletzt, wenn Derjenige, welcher als der Hauptschuldige angesehen werden muß, unverfolgt blieb, obgleich er verfolgt werden konnte, während ein minder Schuldiger zu einer Zeit, wo jener schon durch Verjährung gedeckt ist, bestraft würde.

Dergleichen Collisionen wären aber allerdings zu besorgen, wenn lediglich die Grundsätze über Verjahrung zur Anwendung gelangen sollten, theils weil die Verjährung (namentlich nach österreichischem Rechte) auch von subjectiven Verhältnissen abhängt, theils weil jeder neue Abdruck der Schrift, jeder neue Act der Verbreitung die bereits eingetretene Verjährung vereiteln müßte.

Die Abhilfe gegen solche Uebelstände konnte also nur durch eine neben die Institution der Verjährung gestellte Einrichtung gefunden werden, vermöge welcher die öffentliche Klage wegen des Inhaltes einer Druckschrift lediglich aus dem Grunde erlischt, **weil die inländische Behörde keinen der Schuldigen wegen derselben innerhalb sechs Monaten verfolgt hat**, obgleich eine solche Verfolgung möglich gewesen wäre.

Insbesondere werden durch diese Bestimmungen die an der Presse betheiligten Personen gegen verspätete Verfolgungen geschützt, vermöge welcher eine Aeußerung erst zu einer Zeit beurtheilt werden soll, wo die politischen Verhältnisse, unter welchen sie erfolgte, dem Bewußtsein der Richter bereits entrückt sind, und wo die Bestrafung nicht mehr einem Bedürfniß der öffentlichen Ordnung Befriedigung verschaffen würde.

Von großer Wichtigkeit wird für jedes Preßgesetz die Art und Weise, wie die Verantwortlichkeit der verschiedenen an der Veröffentlichung einer Druckschrift betheiligten Personen für den Inhalt derselben geregelt wird; doch muß man diese Wichtigkeit auch nicht überschätzen. Der allgemeine Grundsatz, daß jeder, welcher zur Begehung einer strafbaren Handlung mitgewirkt hat, dafür gleich dem unmittelbaren Thäter verantwortlich sei, ist eine Fundamentalregel des österreichischen Strafrechts und nicht des österreichischen Strafrechtes allein. Es versteht sich aber von selbst, daß für jeden einzelnen Beschuldigten das Vorhandensein aller Bedingungen der Anwendung des Strafgesetzes nachgewiesen sein muß, also wo es sich um Druckschriften handelt, die volle Kenntniß des Inhaltes, das Verständniß desselben, der Anschluß an die strafbare Absicht des unmittelbar Schuldigen. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Druckschriften werden daher erst nöthig rücksichtlich derjenigen Personen, welche, obgleich der Inhalt der Druckschrift, an deren Veröffentlichung sie sich betheiligten, ein Verbrechen oder ein Vergehen begründet, dennoch desselben nicht schuldig erklärt werden. In einem solchen Falle ergibt sich bezüglich dieser Personen, z. B. bezüglich des Redacteurs, des Druckers 2c., die Frage, ob sie wegen Vernachlässigung der ihnen obliegenden pflichtmäßigen Obsorge zu bestrafen seien. Manche Gesetze machen sich nun theils bei Beantwortung dieser letzteren Frage, theils indem sie den Unterschied derselben von der früher berührten verwischen, großer Härten schuldig. Die einen machen alle betheiligten Personen gleichmäßig und ohne weitere Unterscheidung verantwortlich; andere bestimmen eine gewisse Reihenfolge für diese Verantwortlichkeit, und machen die Bestrafung des Einzelnen statt von seiner Schuld, von zufälligen äußeren Verhältnissen, oder gar von der Namhaftmachung ihrer Vormänner abhängig. Durch solche Bestimmungen wird der Richter oft gezwungen, auf einen Unschuldigen, wohl gar ein zum Sündenbock prädestinirtes Individuum blind loszuschlagen.

Es muß wohl als einer großer Forschritt angesehen werden, daß der Entwurf von allen diesen willkührlichen Unterscheidungen absieht, und den Richter lediglich auf die gerechte und gewissenhafte Würdigung der Umstände des einzelnen Falles verweist. Dem Entwurf zufolge hat somit der Richter zunächst zu untersuchen, ob eine an der Veröffentlichung einer Druckschrift betheiligte Person des durch ihren Inhalt begründeten Verbrechens oder Vergehens nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen schuldig zu erachten sei. Ist Dies nicht der Fall, so hat er in derselben Weise zu prüfen, ob die Verantwortlichkeit wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge eitritt. In dem einen, wie in dem andern Falle ist er an keine Fiction, an keine willkührliche Annahme gebunden, sondern lediglich an die Thatsachen, die ihm wirklich vorliegen, gewiesen; und jede Entschuldigung, die ihm als eine gegründete erscheint, darf und muß er berücksichtigen. Besondere Bestimmungen schränken jedoch überdies die pflichtmäßige Obsorge des Druckers und Verbreiters auf diejenigen Fälle ein, wo der Druck oder die Verbreitung **heimlich** bewerkstelligt wurde, wo der Ort der Erscheinens nicht bezeichnet ist, oder wo weder der Verfasser noch ein gewerbsmäßiger Verleger angegeben ist, oder die Unrichtigkeit dieser Angaben erkennbar war, oder wo bei im Ausland erschienenen Schriften besondere (im Gesetz näher bezeichnete) Umstände die Aufmerksamkeit zu erregen geeignet wären. — In den Motiven heißt es darüber:

Der gegenwärtige Entwurf beruht auch hier auf dem Gedanken, daß die strafrechtliche Behandlung der Preßdelicte sich so eng als möglich den allgemeinen Strafrechts-Grundsätzen anschließen soll. Nach diesen Grundsätzen kann eine Bestrafung nicht von willkührlichen Unterscheidungen, nicht von den zufälligen Verhältnissen und Schicksalen dritter Personen, sondern lediglich von dem wirklichen Vorhandensein des bösen Vorsatzes oder einer straffälligen Fahrlässigkeit abhängen. Es begnügt sich daher auch der Entwurf damit, den gedachten Personen ihrer Verpflichtung zur Anwendung der nöthigen Sorgfalt im Allgemeinen einzuschärfen; er überträgt aber dem Richter die Pflicht, hier wie überall, zu untersuchen, ob dem Beschuldigen im gegebenen Falle wirklich eine Verabsäumung pflichtmäßiger Obsorge und Aufmerksamkeit zur Last falle. Die allgemeinen Beweisregeln, die allgemeinen Grundsätze über strafbares Verschulden sollen also auch hier zu unverkürzter Anwendung gelangen. Nementlich sorgt der Entwurf dafür, daß nicht Buchhändlern und Druckern eine Aufmerksamkeit zur Pflicht gemacht werde, welche auf jeden ihr Geschäft berührenden Gegenstand gleichmäßig zu verwenden, ihnen geradezu unmöglich ist, und welche mit Recht nur da gefordert werden kann, wo besondere Umstände zu außergewöhnlicher Achtsamkeit mahnen.

Die „Opinione“ beleuchtet in einem Leitartikel die **Unzulänglichkeit der Versöhnungspolitik** zur Entwaffnung der Reaktion in Neapel. Sie empfiehlt die **Politik der Kraft** (soll wohl heißen der Gewalt) und fordert Cialdini auf, vor allem gegen die regierungsfeindlichen Staatsbeamten einzuschreiten. Mit wie viel Recht indessen die „Opinione“ auf die Energie Cialdini's zählt, beweist das Niederbrennen ganzer Städte und Ortschaften, zu Ponte Landolfo und Casteldunо und Auletta kommt heute auch Santuzo, an dem ein Beispiel statuirt wurde, weil 14 Bersaglieri daselbst umkamen. Ferner zeigt der Sieger von Gaeta seine Energie durch so massenhafte Verhaftung von Geistlichen, daß bald die Klöster leer und die Pfarreien verwaist sein werden. 72 Geistliche wurden in einer Nacht am 17. zu Neapel und Castellamare verhaftet. Hunderte werden noch verhaftet werden, und zwar auf die Denunciation einiger abgefallenen Priester hin.

Die „Patrie“ theilt heute mit, daß die Ernennung des Msgr. **Chigi** zum Nuntius in Paris positiv und officiell sei. Daß sie wahrscheinlich sei, meldeten wir schon vor mehreren Tagen.

Wie der „Indépendance“ aus **Rom** geschrieben wird, hat General Goyon am 15. d. M. ein großes Diner gegeben, bei welchem er einen Toast auf den h. Vater und Kardinal Antonelli einen Toast auf den Kaiser Napoleon ausbrachte. Im Laufe des Tages ließ König Franz den General Goyon auf Anlaß des Napoleons-Festes seine Glückwünsche melden; Tags darauf stattete der General im Namen seines Souverains seinen Dank persönlich ab.

Der Pariser Correspondent der „Post“ will wissen daß die Italienische Regierung beschlossen hat, in allen Besitzungen Victor Emanuel's, mit vorläufiger Ausnahme des Neapolitanischen Gebietes, das **Paßwesen abzuschaffen**. Im nördlichen und mittlern Italien wird der Reisende künftig nur um seine Visitenkarte oder um mündliche Angabe seines Namens und seiner Nationalität ersucht werden. (Man denke sich in Neapel den glücklichen Inhaber eines Cialdini'schen Passes, wie er vor Chiavone tritt!)

Die „Persev.“ vom 22. d. bringt wieder eine lange Liste der Kämpfe im Neapolitanischen nach der „Gazzetta ufficiale del Regno“. Es sind, wie aus der Quelle zu schließen ist, zwar meistens Siegesberichte, aber gegen 20 verschiedene Scharmützel in ein paar Tagen. In **Pago** (Benevent), erzählt das amtliche Blatt lakonisch, wurde am 7. die Nationalgarde entwaffnet, das italienische Wappen zerschlagen, die weiße Fahne aufgepflanzt und ein Tedeum gesungen, ebenso in Pietrochiavo. Das ist doch sonst nicht Räuberart. Die Umgegend von Cerretto, erfahren wir weiter, ist in der Gewalt der Briganti; nach einem Bericht der „Persev.“ aus Neapel vom 18. d. gab es auch bei Gaeta einen Zusammenstoß und nach einer Depesche wurde eine Landung Bosco's und des Grafen Trani befürchtet. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß sich „Il Popolo d'Italia“ gedrungen fühlt, „dem trefflichen Befehlshaber des englischen Schiffes Exmouth und seinen Soldaten für ihre Mitwirkung zur Aufrechthaltung der Ordnung zu danken. „Den Danker hol der Teufel“, wird sich der englische Commodore denken, denn die Ausschiffung sollte wohl eine hilfreiche Intervention sein, aber nicht scheinen.

Es bereitet sich in **Heidelberg** eine Versammlung vor, die den **Nationalverein zu sprengen** die Absicht hat. Es sind darüber an einem andern Orte sehr bestimmte Beschlüsse gefaßt worden und der Nationalverein dürfte sich demnächst auflösen in **die** Partei, welche zu **Oesterreich** hält und in die Partei der gemeinen Demokratie.

Eine Depesche aus **Belgrad**, 22. d., an „Ost und West“ besagt: „Die Vorlage der Regierung, ein neues **Skupschtina-Gesetz** enthaltend, wurde heute mit einigen Zusätzen einstimmig und vollständig angenommen.“

Die Skupschtina richtete einstimmig die Bitte an den Fürsten und Adoption eines Nachfolgers für den Fall seiner Kinderlosigkeit zur Sicherstellung der Ruhe des Landes.

Die Arbeiten, welche die **europäische Donau-Kommission** in Verfolg des Artikels 16 des Pariser Vertrags vom 30. März 1856 an der **Sulina-Mündung** unternommen hat, sind jetzt nach Ueberwindung der mannigfachsten Schwierigkeiten zu einem Abschlusse gekommen. Die Barre von Sulina ist heute für Korvetten passirbar, die mittlere Wassertiefe hat sich von 8 bis 9 Fuß englisch auf 17 bis 18 Fuß vermehrt. Die Kommission beabsichtigt, dieses über alle Erwartung günstige Resultat durch eine öffentliche Feierlichkeit zu konstatiren, welche am 3. September n. St. in Sulina stattfinden wird.

Nachrichten aus **Shanghai** zu Folge ist dort das Gerücht verbreitet, daß der Kaiser von China 5 Städte in China und der Tatarei an Rußland abgetreten habe.

△ **Wien**, 25. August. Wenn das Vorgehen der ungarischen Comitatsbehörden und dann des ungarischen Landtages den treu anhänglichen Patrioten mit Schmerz und Ueberdruß erfüllen mußte, so wird er durch die „Mittheilung“, welche der Herr Staatsminister Namens des Monarchen dem Reichsrathe machte, wieder getröstet und gehoben. Das Verfahren des ungarischen Landtages ist allbekannt, er stellt die Langmuth des Kaisers schon vor Votirung der ersten Adresse auf die härteste Probe, und wird dadurch am schärfsten charakterisirt, daß die nämlichen leitenden Männer, welche jetzt die ausschweifendsten Forderungen ohne zu erröthen stellen, vor elf Jahren und noch viel später mit jeder Verfassung, welche der Kaiser Ungarn als Kronland d. i. als österreichische Provinz gegeben haben möchte, zufrieden gewesen und durch sie bis in den dritten Himmel verzücket geworden wären. Ihr Gewissen sagte ihnen damals, es sagt ihnen wie den Mitgliedern des anfgelösten Landtages, daß die Vertretung Ungarns selbst seine Verfassung gestürzt hat, indem sie das Königreich für eine Republik erklärte und das Kaiserhaus des Thrones entsetzte und ächtete, wogegen auch nicht ein einziger Ungar vom Namen protestirt hat. Wäre ein solcher Protest erfolgt, dann möchte **die** Legalität, welche der Landtag zu seinem Schiboleth gemacht hat, wenigstens von Seite jener seiner Mitglieder, welche gegen den 14. April 1849 protestirt hätten, keine Heuchelei gewesen sein. Es hat aber damals Keiner, auch nicht ein Einziger protestirt. Folglich wußten alle, daß der Landtag von 1861 nicht in rechtlicher Continuität mit dem Landtage von 18[47]/48 stand, sondern eine neue Schöpfung war, welche keinen andern Rechtsboden hatte als die Staatsgrundgesetze vom 20. October 1860 und 26. Februar 1861. Er hat aber nicht nur diesen Rechtsboden verlassen, sondern jene Grundsätze, die ihn schufen mit, Hohn und Uebermuth zurückgewiesen, also Ungarn eigentlich in den Stand vor dem 20. October, soweit es von ihm, dem Landtag, abhing, zurückversetzt. Der Kaiser hätte den Landtag beim Worte nehmen können. Es ist nicht geschehen, denn entzieht Ungarn nicht ein einziges der Rechte, die diesem Lande durch und seit dem 20. October 1860 gewährt worden sind, und es wird die „Mittheilung,“ wie eine der wichtigsten Staatshandlungen der Neuzeit bescheiden genannt wird, ein ewiges Denkmal der Seelengröße unseres Kaisers bleiben, der auch für seine verirrten Unterthanen trotz wahrlich bis in das Mark schneidender Provocation die verfassungsmäßige Freiheit aufrecht erhalten will und aufrecht hält.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 24. Aug. Se. Majestät haben den durch eine Feuersbrunst schwer heimgesuchten Bewohnern der Ortschaft Goyß am Neusiedlersee in Ungarn eine Unterstützung von Achthundert Gulden allergnädigst zu spenden geruht. Oberlieutenant Habermann aus der General-Adjutantur Sr. Majestät ist zur Vertheilung dieses Betrages an die Hilfsbedürftigsten entsendet worden. Ferner haben Se. Majestät zu Handen des k. k. Primararztes, derzeitigen Decans und Präses des St. Gregor-Vereines zur Unterstützung dürftiger Studirenden, Dr. Michael von Viszanik, diesem Vereine den Betrag von 100 fl. allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sr. Maj. der Kaiser hat heute einen Ausflug nach Reichenau zum Besuche der kais. Kinder gemacht.

Anläßlich des **Geburtsfestes des Kronprinzen Rudolph** hat am 21. d. M. in Reichenau ein Kinderfest stattgefunden, bei dem der Kaiser den Kronprinzen und die Prinzessin Gisela an der Hand führend erschienen war. Eine Deputation der Kinder von Reichenau war schon Vormittags im Festgewande in der kaiserlichen Villa erschienen, um dem Kronprinprinzen kleine Geschenke zu überbringen. Die Kinder wurden von Sr. Mai. dem Kaiser freundlichst empfangen und der Kronprinz verabreichte denselben Gegenschenke. Darnach war Gottesdienst und Se. Ma-

jestät ging mit dem Kronprinzen zu Fuße in die Kirche. Nachmittags versammelten sich die Kinder zu einem Tanzfeste auf einer Wiese hinter der kaiserl. Villa. Auch dort erschien der Kaiser kurz vor seiner Abreise nach Wien gleichfalls mit den kaiserl. Kindern.

Der „Don.-Ztg." wird hierüber geschrieben:

Der Geburtstag des Kronprinzen Rudolf hatte die Reichenauer schon viele Tage vorher in Bewegung gesetzt, um denselben in sinniger Weise zu feiern. Fahnen, die schon seit dem Vortag von allen größeren Gebäuden wehten, zeigten den kommenden festlichen Tag an und am früheren Morgen des Festtages kündigten Schüsse den Beginn der Festlichkeiten an und leiteten den Strom von Menschen, die das sonst so stille Thal belebten, nach der kaiserlichen Villa. Zunächst stellte sich dort im Garten eine Musikbande auf und fing an zu spielen, als die kleinen Gratulanten eintraten. Es waren sechs kleine Paare, Kinder der k. Beamten und der Gastwirthe Waißnix und Fischer in den Trachten dieser Gegend, als Jäger, als Bauern, als Hammerschmiede und als Holzknechte, immer ein Bube und ein Mädchen im gleichen Costüme. Die kleinsten Kinder waren im Alter des Kronprinzen und gingen voran. Jedes Kind brachte seinem Costüme entsprechend kleine Geschenke. Im Salon der Villa empfing der Kaiser mit dem Kronprinzen und der Erzherzogin Gisela die Kinder aufs Herzlichste und der Kronprinz nahm die Geschenke entgegen. Darauf beschenkte er wiederum die Kinder mit Spielereien. Nachdem sie entlassen waren, hatten die k. k. Beamten des Forstes und der Gewerke Beglückwünschungsaudienz, und zum Schluß erschienen noch die Schulkinder mit Gesang und Glückwünschen. Unterdessen bewegte sich vom Thalhof herunter bis vor die Kirche ein langer Zug von Bergleuten, Jägern, Hütten- und Hammerwerkarbeitern, und Holzknechten, um vor der Kirche Spalier zu bilden. Vor der Villa und vor der Kirche waren Ehrenpforten. Geführt von Sr. Majestät dem Kaiser und der Erzherzogin Gisela, begab sich der Kronprinz unter lebhaften Hoch's in die Kirche zum Hochamte. Eine besonder Freude soll dem Kronprinzen noch ein Geschenk des Waldamtes gemacht haben: eine kleine Jägerhütte, die mit zwei Hirschköpfen und Inschriften von Außen geschmückt ist, und im Innern steht ein kleines Bett, ein Tisch und Sessel, und der Kronprinz hat sofort auch seinen Alpenstock, seine Schneereifen und sein Gewehr einziehen lassen und einstweilen, bis er selbst Gebrauch von der Hütte machen kann, einer Puppe der kleinen Erzherzogin gestattet, darin zu hausen. Die Hütte ist im Buschwerk des Gartens aufgestellt. Um dem Garten noch einen neuen Reiz zu verleihen, hat Herr Waißnix in demselben einen kleinen Teich graben lassen und auf demselben dem Kronprinzen ein kleines Kriegsschiff zum Geschenk gemacht. Den ganzen Tag wurde auf der Wiese hinter der Villa getanzt. Mehrere Male hat der Kaiser mit den Kindern den Tanzplatz mit seiner Gegenwart beehrt. Fröhliches Leben herrschte den ganzen Tag.

Laut Telegramm aus Corfu waren Ihre Majestät die Kaiserin, Allerhöchstderen Befinden fortwährend befriedigend ist, Ihrer durchlauchtigsten Schwester der Frau Erbprinzessin Helene von Thurn und Taxis, k. Hoheit, Höchstwelche sich in Triest auf dem Kriegsdampfer "Greif" eingeschifft hatte, eine Strecke entgegen gefahren, worauf die höchsten Herrschaften gestern Abends 6 Uhr wohlbehalten in Corfu eintrafen.

Dem Vernehmen nach hat die Commission des Herrenhauses den Entwurf der Adresse nach mehrstündiger Berathung vollendet und in Druck legen lassen.

Der russische Gesandte Herr v. Balabine ist heute mittelst Nordbahn abgereist. Derselbe soll sich angeblich nach Prag begeben haben.

Der k. k. Gesandte am großbritannischen Hofe, Graf Rudolph Apponyi, ist gestern Mittag aus London hier angekommen.

Der Gemeinderath der Stadt Kremsier in Mähren hat ihrem Reichsrathsabgeordneten Dr. Anton Ryger das Ehrenrecht verliehen, „weil derselbe die Gesinnung seiner Wähler richtig auffassend, in seiner politischen Haltung die Erzielung eines Groß-Oesterreichs eifrig anstrebt". Diese Kundgebung ist um so erfreulicher, als sie darthut, daß in der Metropole der slavischen Bevölkerung Mährens die wahren Bedürfnisse des Gesammtvaterlandes volles Verständniß und Anerkennung finden.

P. Hirnök schreibt in seinem Landtagsdiarium am 23. d. „Gestern Nachmittag hielten die Obergespäne in Anwesenheit des Primas in den Salons des Kronhüters Grafen Georg Karolyi eine Berathung znm Behufe der Feststellung einer in ihrem amtlichen Wirkungskreise zu befolgenden gleichmäßigen Richtung. Es wurde die strengste Gesetzlichkeit zum Losungsworte gewählt und beschlossen, daß die Obergespäne im Interesse der Verwaltung und Justizpflege der Komitate alles mögliche thun und alle gesetzlichen Mittel anwenden werden, um zum Wohle des Volkes und des Landes Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.— Heute Vormittags versammelten sich die Repräsentanten im Komitatssaale und kamen über die Principe überein, welche sie zu Hause angelangt, vor Augen haben werden. Heute sah Jeder ein, daß das Komitatsmunizipium der einzige Schutzwall und die letzte Zuflucht unserer Verfassung uud Nationalität sei. Was die 1848er Neuerung davon unberührt gelassen, gelobten Alle heilig zu wahren und zu hüten. Ein wirksames Mittel zu diesem Zweck ist jedenfalls — das Schweigen. Es genügt, wenn die geehrten Herren Landstagsdeputirten in den nächsten Komitatssitzungen über ihre vollbrachte Mission Rechenschaft ablegen; aber die Herren, die auch sonst Reden zu halten lieben, mögen sich durch den Redekitzel nicht so weit hinreißen lassen, daß sie die Staatsgewalt zu energischen Maßregeln provoziren. Jetzt liebt Derjenige sein Vaterland am besten, der die Wohlthaten der Selbstverwaltung, wenn auch durch schweres Schweigen, dem Lande erhalten hilft. Wir wünschten, daß das Pester Komitat in dieser vorsichtigen Politik in der am nächsten Montag abzuhaltenden Sitzung mit heilsamem Beispiele vorangehe."

Aus Venedig, 22. August, wird dem „Vaterland" geschrieben: Um die Feier des allerh. Geburtsfestes und die großartige Begehung derselben von Seite der hiesigen Garnison durch Musik und Frescofahrt zu stören, wollten elende bezahlte Agitatoren eine Petarde am Marcusplatze gerade dort springen lassen, wo die Militärmusik spielte. Wenige Minuten vor dem Eintreffen der Musikbande fiel einem Polizeiwachmanne ein gewisser Brandgeruch auf, welchen er, weiter nachsuchend, als von einer angebrannten Lunte herrührend erkannte. Die Lunte auslöschen, war natürlich das erste Geschäft und hiebei wurde denn eine ungefähr 1 Schuh lange und ½ Schuh breite mit starkem Eisenblech umgebene Petarde aufgefunden, welche der Behörde übergeben wurde. Ein Vergleich dieser mit vielen andern bei Gelegenheit der Tombola confiscirten kleinern Petarden stellte den Beweis her, daß dieselben aus ein und derselben Fabrik herstammen. Die größere Petarde wurde zerlegt und genau untersucht und siehe da, es war eine Papierhülse, mit welcher eine Quantität Knallpulver eingewickelt war, welche die Adresse eines an einen Spicereihändler gerichteten Briefes enthielt. Eine weitere Nachforschung stellte heraus, daß dieser Specereihändler einen größern Vorrath solcher Petarden besaß, der ihm aus Turin unter der Angabe „eingemachte Sardinen" vereint mit diesen zukam. Alles Leugnen war nun vergebens und so stellte es sich denn heraus, daß der bekannte Präsident des Turiner Revolutions-Comité's, Dr. Tecchio, persönlich die Verfertigung dieser Petarden in Turin besorge und daß der erwähnte Specereihändler schriftlich von Tecchio selbst aufgefordert worden, diese an ihm genannte und näher bezeichnete Individuen von Zeit zu Zeit auszufolgen, so daß also Dr. Tecchio directe selbst der Leiter der hier vorkommenden ekelhaften Demonstrationen sei.

Deutschland.

Aus Wiesbaden wird telegraphirt, daß in der Sitzung der zweiten Kammer am 22. d. M. die Regierung die auf das Deficit der Domänenkasse bezüglichen Vorlagen zurückgenommen hat, um die obschwebende Frage mit nächstjährigem Landtag auf Grund neuer Propositionen zu erledigen.

Der katholische Kirchenrath in Würtemberg hat verfügt, das kein definitiv angestellter Volksschullehrer ohne die Erlaubniß der Oberschulbehörde heiraten darf.

Frankreich.

Paris, 22. August. Der Kaiser hat heute das Lager von Châlons verlassen und sich nach Plombières begeben. Samstag wird er nach Paris kommen und Sonntag wird ein Ministerrath stattfinden. Der Kaiser wird sich sodann Anfangs nächster Woche nach den Pyrenäen begeben. Prinz Wilhelm von Baden hat gestern das Lager von Chalons verlassen.

Der ehemalige neapolitanische Geschäftsträger Herr Canofari hat die Absicht, in Paris ein Blatt zu gründen, welches die Sache Franz des Zweiten vertreten soll. Als Chefredacteur hat er einen Herrn Marc-Monnier dafür gewonnen. Den Ritter v. Nigra scheint diese Nachricht stutzig gemacht zu haben, und vielleicht erwartet er von der französischen Regierung, daß sie die Autorisation zur Gründung eines solchen Blattes verweigern werde.— Seit einiger Zeit sprach man davon, daß der Kaiser die Absicht habe, eine Ehrenlegion der Landwirthe zu bilden, und ziemlich allgemein erwartete man, daß dieser neue Orden am Napoleonstage würde gestiftet werden. Jetzt wird das Ganze aus zuverlässiger Quelle als ein ganz leeres Gerücht bezeichnet, der Kaiser habe niemals auch nur daran gedacht, den Ackerbau in einer solchen Weise äußerlich auszuzeichnen.

Schweiz.

An der genferisch-französischen Grenze hat sich am 18. d. ein Vorfall ereignet, der ganz dazu angethan scheint, zu neuen Unannehmlichkeiten mit unseren französischen Nachbaren zu führen. Laut Bericht an den Bundesrath waren die ersten Urheber dieses bedauerlichen Vorfalles zwei Individuen aus dem französischen Grenzorte Villelegrand, welche die Bewohner der Genfer Grenzgemeinde bei Gelegenheit eines in der Schenke abgehaltenen Festes, gehöhnt hatten, sie würden nun auch bald Franzosen werden. Auf dieses kam es zu Thätlichkeiten und schließlich zur Verhaftung jener zwei Individuen aus Villelegrand. Kaum war jedoch die Verhaftung erfolgt, als wie auf ein gegebenes Signal aus den ringsum liegenden französischen Ortschaften wohl an 200 Männer herbeigeeilt kamen und das Haus zu stürmen begangen, in welchem die zwei Gefangenen von Genfer Gendarmen bewacht wurden. Bald wären dieselben dem Andrange der Menge erlegen, als ihnen im letzten Moment noch andere Genfer Gendarmen und schweizerische Zollwächter zu Hülfe kamen. Jetzt entspann sich zwischen den Angreifern und Vertheidigern ein hartnäckiger Kampf währeud dessen von beiden Seiten von Schlußwaffen Gebrauch gemacht wurde. Endlich wurden die Angreifer vertrieben. Der näheren Berichte, ob noch Verhaftungen vorgenommen worden sind und wie viel Verwundete gezählt werden — ihre Anzahl soll beträchtlich sein — sind wir noch gewärtig. Die Untersuchung wird gleichzeitig von der Genfer und von der französischen Behörde geführt.

Großbritannien.

Der Proceß des Baron de Vidil sollte am 22. d. zur Verhandlung kommen. Der Sohn des Angeklagten war vor der Grand Jury erschienen, hatte sich aber bestimmt geweigert, irgend eine Aussage zu machen, außer unter der Bedingung, daß keine seiner Mittheilungen gegen seinen Vater gebraucht werden sollte. Von einem Eingehen auf eine solche Bedingung konnte natürlich keine Rede sein, und die Grand Jury gründete zuletzt die Anklageacte auf die Aussage der andern Zeugen.

Italien.

Aus Turin vom 20. meldet man der Leipz. Z., Kossuth sei wieder dort angekommen und habe eine lange Conferenz mit dem Könige Victor Emanuel gehabt. Im Publicum seien darüber mancherlei Vermuthungen laut geworden.

Den Eleven der Militairschule in Modena wurde mittels Befehls vom 13. verboten, andere Zeitungen zu lesen außer der „Gazzetta di Torino", der „Opinione" und der „Perseveranza". Bei den Munizipalwahlen in Modena stellten sich kaum so viel Wähler ein, um die provisorischen Büreau's zu constituiren.

Die „Unitá italiana" entlehnt dem „Popolo d'Italia" folgende Notiz: „1. Se. k. Hoheit der Prinz von Carignan hat als Statthalter in Neapel zwei Millionen Fr. erhalten. 2. Se. Excellenz der Herr Ritter von Nigra hat in der Eigenschaft eines Adlatus Sr. k. Hoheit 400,000 Fr. erhalten; 3. Se. Excellenz Herr Scialoja hat, wir wissen nicht aus welchem Grunde, unmittelbar vor seiner Abreise von Neapel 100,000 Fr. erhalten. Was immer nun auch geschehen möge, so werden die „Briganti" dieser Sümmchen nicht mehr habhaft werden können; diese sind in Sicherheit gebracht."

Der „Triester Zeitung" wird aus Genua unterm 17. d. M. geschrieben: „Die hier aus dem Neapolitanischen eintreffenden Nachrichten lauten täglich düsterer und die früheren Siegesberichte der regierungsfreundlichen Presse stellen sich als leere Fanfaronaden dar. Pinelli selbst soll bei Scarli eine bedeutende Schlappe erlitten haben und der Geist der Truppen sehr vieles zu wünschen übrig lassen. Im Laufe dieser Woche sind von hier wieder mehrere Bataillone Bersaglieri und gegen dreißig Geschütze, darunter acht Bergkanonen, nach Neapel abgegangen. Die aus Neapel hier eingetrofenen Generale und Oberoffiziere, unter welchen sich auch ein Major befand, welcher wie ein gemeiner Verbrecher gefesselt war, wurden bei der Landung vom Pöbel insultirt und die Eskorte mußte ihre Glieder stark schließen, um Thätlichkeiten gegen dieselben zu verhindern."

Aus Palermo wird unterm 15. d. M. der „Gaz. di Genova" gemeldet, daß nicht weniger als 1255 Gefangene vom neapolitanischen Festland nach der sicilianischen Hauptstadt gebracht worden sind, die nun in den verschiedenen Forts der Insel vertheilt werden sollen. Die Gefängnisse des neapolitanischen Kontinents müssen wohl sammt und sonders bereits überfüllt sein.

Das „Regno d'Italia" läßt sich ebenfalls vom 15ten aus Palermo berichten, daß der Widerwille der Bevölkerung gegen die Turiner Regierung fortwährend steigt und immer mehr Ausdehnung gewinnt.

Zur Berichtigung der in gewisser ein Berliner Blättern mitgetheilten Notizen schreibt das katholische „Märk. Kirchenblatt" in seiner neuesten Nummer: „Da Cavour ein so notorischer Verfolger der Kirche war und sich unzweifelhaft im Banne befand, so war jeder Priester, welchen er kommen ließ, verpflichtet, sich vor Allem Gewißheit darüber zn verschaffen, ob es dem Kranken Ernst sei, im Frieden mit der Kirche zu sterben, oder ob er, was er im Leben verfolgt, im Tode durch seine Heuchelei verspotten wolle. Darum war es die Ppflicht des P. Jacob, welcher in der Krankheit zu dem Minister gerufen wurde, vor der Beichte und überhaupt, ehe er sich irgend in Betreff des Empfanges der h. Sacramente mit ihm einließ, vor Zeugen oder durch schriftliche, für die Veröffentlichung bestimmte Erklärung einen Widerruf seinen Frevel gegen die Kirche von dem Verschacherer von Savoyen zu verlangen. Jener Pater ist nun nach Rom berufen worden, um sich darüber zu erklären, ob er diese Pflicht erfüllte. Es handelt sich also gar nicht um die Beichte, sondern um eine Handlung, welche vor Beginn der Beichte, und ehe überhaupt von Beichte die Rede sein konnte, öffentlich und vor Zeugen gefordert werden mußte. Jedes Kind begreift dieses, und jedes Kind weiß auch, daß das Beichtgeheimniß ohne Ausnahme unverlötzlich ist und daß nie und in keinem Falle und von Niemanden über das, was in der Beichte vorgekommen, eine Frage gestellt werden darf.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 24. August.

* In Kolomea ist in der Nacht vom 12. auf den 13. August Feuer ausgebrochen, wobei 7 hölzerne alte Häuser gänzlich abgebrannt sind und ein Haus, um dem Weitergreifen des Feuers Einhalt zu thun, zum Theile abgetragen wurde. Aus der gepflogenen Erhebung geht hervor, daß diesen Unglücksfall eine Brandlegung hervorgerufen hat, der Thäter derselben konnte aber bisher nicht eruirt werden.

* Am 6. August wurde zu Podhayce, Brzeżaner Kreises, im Hause des Herzel W. die Verlobung seiner Tochter abgehalten, bei welcher Gelegenheit sich sehr viele Gäste versammelten. In der Nacht um 12 Uhr begaben sich 2 der anwesenden Gäste Perez S., 50 J. alt, und Leib S., 19. J. alt, in den Keller, um Bier zu holen, welches gleich beim Eingange in den Keller stand. Wie es scheint, wollten die Genannten weiter in den Keller gehen, um Getränke zu suchen, fanden jedoch in demselben ihren Tod in Folge der daselbst angehäuften Stickluft. In einigen Augenblicken wurde die Abwesenheit derselben bemerkt und es begaben sich sogleich mehrere Menschen dahin. Es wurden alle Einleitungen getroffen, um durch Abfeuerung von Gewehren und Aufreißen der verstopften Oeffungen die Luft im Keller zu reinigen. Die Benannten konnten aber ungeachtet aller durch den herbeigeholten Arzt angewendeten Belebungsversuche nicht mehr zum Leben gebracht werden.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die neuvollendete Strecke der baierischen Ostbahn von Cham bis Furth wird am 24. d., die österr. Elisabeth-Westbahn von Linz bis Passau am 1. September eröffnet.

— Die Direction der ausschließlich privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn hat den österreichischen Erzeugnissen, welche zur Londoner Ausstellung des Jahres 1862 gesendet werden, wenn sie mit Certifikaten der Ausstellungscommissionen (Filialcomités) versehen sind, nicht nur die gebührenfreie Beförderung auf der Hin-, sondern, im Falle sie unverkauft zurückkehren, auch die gebührenfreie Rückbeförderung zugestanden.

** In Usingen (im Nassauischen) wurden am 12. d. ungefähr 50 fl. falschez österr. Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1849 mit Beschlag belegt.

Paris, 24. August. Schluß-Course: 3perz. Rente 68.60. — 4½perz. 97.90. — Staatsbahn 500. — Credit-Mobilier 741. — Lomb. 528. — Consols mit 92 ¼ gemeldet. Haltung fest wegen der Hausse in London.

Krakauer Cours am 24. August. Silber-Rubel Agio fl. poln. 111 verl., fl. poln. 109 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 348 verlangt, 342 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ. Thaler 73 verlangt, 72 bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 137.75 verlangt, 136.75 bez. — Russische Imperials fl. 11.45 verl., 11.25 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 11 20 verlangt, 11.— bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.59 verl., 6.49 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.69 verl., 6.59 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100½ verl., 99½ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in österr. Währung fl. 81¾ verl., 81 bez. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Conv.-Münze fl. 86 verlangt, 85 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen in österreichischer Währung fl. 67¾ verlangt, 67 bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 80¾ verl., 79½ bezahlt. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons und mit der Einzahlung 70% fl. österr. Währ. 145 verl., 143 bez., mit der Einzahlung von 30% fl. österr. Währ. 65 verl., 64 bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Pesth, 24. August. Zwei Rundschreiben des Hofkanzlers an die Ober-Gespäne sind eingelangt. Das erste Rundschreiben erklärt die Landtagsauflösung aus dem Benehmen des Landtages, beruhigt aber über die Allerhöchsten Intentionen, die ungarische Verfassung aufrecht zu erhalten. Das zweite geht von derselben Thatsache aus und hofft, daß bis zur Einberufung des Landtages in 6 Monaten die Gemüther sich beruhigen und eine Versöhnung möglich machen werden. Se. Majestät erklären feierlichst nicht die Absicht zu haben, die Länder der Krone des heil. Stephans einschmelzen, wohl aber die 1790 zugesicherte Selbstverwaltung und Unabhängigkeit aufrecht erhalten zu wollen. Die Verwerfung der Instruction an die Ober-Gespäne sei der Grund aller Verwirrung. Der Besitz, die Intelligenz seien von den Komitatswahlen, welche durch die Massen terrorisirt sind, großentheils ausgeschlossen. Wenn solche Komitate Parlamente spielen, sei keine Regierung möglich. Es wird ein Zurückgehen auf die Instruction verlangt; die Steuereintreibung wird von den Komitatsbehörden nicht gefordert, die Agitation aber dagegen für straffällig erklärt.

Agram, 24. August. Landtagssitzung. Aus Syrmien sind fünf Vertreter eingetroffen. Der Antrag des Vertreters Kraljevic, das Operat der ungarischen Judex-Curial-Conferenz durch eine Commission prüfen zu lassen und selbes sobald als möglich vor der eventuellen Auflösung des Landtages anzunehmen, wird als dringend bezeichnet und dem Administrations-Comité zugewiesen. Die Instruction über die Organisirung der Municipien gelangt zur Lesung und Beschlußfassung bis 20. Der Landtag nimmt selbe mit einigen Aenderungen an, worunter die vorzüglichste ist: „daß die Landgemeinde auf den Komitatsversammlungen nicht je durch einen Vertreter überhaupt, sondern durch je einen Vertreter für 1000 Seelen vertreten sein sollen." Ueber die Mittheilung des Baron Kuslan, daß der L. Vice-Capitän FML. Graf Jellacic aus Anlaß einiger bei seiner Eidesleistung gemachten Aeußerungen pensionirt und ihm Klagenfurt als Aufenthaltsort angewiesen worden, worauf hin er seine Quittirung eingereicht hat, beschließt das Haus einstimmig durch eine Deputation bei Sr. Majestät eine Gegenvorstellung einzureichen.

In der vorgestrigen Generalcongregation des Agramer Comitats theilte der Obergespan Hr. v. Kukuljević mit, daß er die HH. Palacky, Rieger, Brauner, Smolka, Toman, Cerne, Prażak, Eötvös, Stojakowić, Francisci, Subolić, Hurban, Schaguna und Mocsonyi zu Ehrenbeisitzern des Agramer Comitats ernannt habe, was mit dem größten Beifall aufgenommen wurde.

München, 24. August. König Max von Baiern wird dem Könige von Preußen in Ostende einen Besuch abstatten.

Aus Italien liegen folgende Nachrichten vor:

Das „Giornale di Verona" von 22. August meldet: In Caprera ist ein fortwährendes Kommen und Gehen von Emissären und königlichen Agenten an der Tagesordnung Garibaldi scheint Willens am 7. September in Neapel zu sein. Durch die Einäscherung von Pontelandolfo, Casaldumi und Auletta sind 12.819 Personen abdachlos geworden.

Neapel, 23. August. Eine „Bande" versuchte in Monte Verde (Provinz Avelino) einzubrechen, wurde jedoch zurückgeworfen. „Briganti" bedrohen La Rocca d'Evandro. Nöthige Vorkehrungen dagegen getroffen. Eine „Bande", von Truppen verfolgt, drang ins Römische ein.

Mostar, 24. August. Heute Nachts hat eine Feuersbrunst 22 Häuser und die Gewölbe der reichsten Kaufleute in Asche gelegt. Der Pulverthurm war in größter Gefahr. Nur durch das Einschreiten des Militärs wurde das Feuer nach fünf Stunden bewältigt.

Shanghai, 3. Juli. Die preußische Gesandtschaft befindet sich jetzt in Peking, soll jedoch mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. „Arcona" und „Elbe" ankern bei den Takuforts an der Peiho-Mündung.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 25. August.

Angekommen sind die Herren: Wenzel Dębowski, Anton Mecherzyński und Gwidoń Szczepanowski aus Polen. Januar Struszkiewicz aus Mszana dolna. Thadeus Madejski und Anton Zawadski aus Lemberg. Romuald Szymański aus Galizien.

Abgereist sind die Herren: Johann Graf Tarnowski, Johann Dobrzyński und Witold Mogilnicki nach Wien. Wladyslaus Bilski nach Krynica. Vincenz Wróblewski nach Szczawnica. Michael Krzyżanowski nach Polen.

Amtsblatt.

N. 2947. **Concurs** (3032. 1-3)

Bei dem Bezirksamte zu Neumarkt, Zassów, Drohobycz, Kutty und Sądowa Wisznia, und nach Umständen bei einem anderen Bezirksamte sind Bezirksadjunctenstellen mit dem Jahresgehalte von 735 fl. ö. W. provisorisch zu besetzen wobei vorzugsweise hiezu qualifizirten disponible Beamten werden berücksichtigt werden.

Bewerber um diese Stellen, werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften bis 15. September l. J. mittelst des Verkehrs ihrer Vorgesetzten Behörde an die betreffende Kreisbehörde einzubringen und in dieselben die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit den angestellten Bezirksbeamten anzugeben.

Von der k. k. Landes-Commission für Personalangelegenheiten der gemischten k. k. Bezirksämter.

Lemberg, den 18. August 1861.

N. 52518. **Kundmachung.** (3027. 1-3)

Bei der am 1. August d. J. in Folge der a. h. Patente vom 21. März 1818 und 23. December 1859 vorgenommene 339. und 340. Verlosung der älteren Staatsschuld sind die Serien Nr. 14 und 283 gezogen worden.

Die Serie 14 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsenfuße von 5% von N. 11563 bis einschließig N. 12154 im Capitalsbetrage von 978,599 fl. mit den Interessen nach dem herabgesetzten Fuße von 24,464 fl. 58½ kr. und die nachträglich eingereichten von 1. ständischen Domestikal-Obligationen zu 4% von Nr. 1608 bis einschließig 1718 im Capitalsbetrage von 148,533 fl. 48 kr. mit den Interessen nach dem herabgesetzten Fuße von 2970 fl. $40^4/_8$ kr.

Die Serie 283 enthält Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsenfuße von 5% von Nr. 2427 bis incl. Nr. 2750 im Capitalsbetrage von 998,938 fl. 32 kr. mit den Interessen, nach dem herabgesetzten Fuße von 24,973 fl. 27¾ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsenfuß erhöht, und in sofern dieser 5% Conv.-Mze. erreicht, nach dem mit den Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. October 1858 Z. 5286 (R. G. B. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5% auf österr. Währ. lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen welche in Folge der Verlosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Partei nach Maßgabe der, in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen 5% auf österr. Währ. lautende Obligationen erfolgt.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 10. August 1861.

N. 52518. **Obwieszczenie.**

Przy 339tém i 340tém losowaniu dawniejszego długu Państwa, odbytem w moc najwyższego patentu z dnia 21. Marca 1818 i 23. Grudnia 1859 na dniu 1go Sierpnia 1861 została wyciągnięta Serya Nr. 14 i 283.

Serya 14 zawiera obligacye bankowe 5% pierwotnéj stopy procentowéj, mianowicie Nr, 11563 do 12154 włącznie z sumą kapitału 978,599 złr., i w ilości procentów podług zniżonéj stopy procentowéj 24,464 złr. 58½ kr. tudzież następnie podane domestykalne obligacye stanowe 4% od Nr. 1608 do Nr. 1718 włącznie ze sumą kapitału 148,533 złr. 48 kr. i w ilości procentów podług zniżonéj stopy procentowéj 2,970 złr. $40^4/_8$ kr.

Serya 283 zawiera obligacye kamery nadwornéj pierwotnéj stopy procentowéj 5% od Nr. 2427 do Nr. 2750 włącznie ze sumą kapitału 998,938 złr. 32 kr. i w ilości procentów podług zniżonéj stopy procentowéj 24,973 złr. 27¾ kr.

Obligacye te zostaną w moc postanowień najwyższego patentu z 21. Marca 1818 podwyższone na pierwotną stopę procentową i jeżeli takowa 5 procentu w mon. konw. dosięgnie, podług normy wymiany obwieszczeniem c. k. Ministeryum skarbu z 26. Października 1858 do L. 5286 (Dziennik Praw Państwa Nr. 190) ogłoszonéj, wymienione na 5% zapisy długu Państwa na walutę austryac. opiewające.

Za te obligacye zaś, które w skutek wylosowania, osięgną pierwotne, lecz 5% niedochodzące oprocentowanie, zostaną stronie podług postanowień w wymienioném obwieszczeniu zawartych na żądanie wydane 5% obligacye na walutę austr. opiewające.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 10. Sierpnia 1861.

N. 9673. **Lizitations-Ankündigung.** (3014. 1-3)

Vom Magistrate der k. Hauptstadt Krakau wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Sicherstellung der für den Winter 1860/1 zur Beheitzung der Magistratslokalitäten und dessen Unterämter, dann für das Israelitenspital und die Hauptschule am Kazimierz erforderlichen Brennmaterialien 4000 bis 5000 Zentner Steinkohlen und 50 bis 60 Klafter Kiefer-Scheiterholz am 2. September 1861 im Magistratsgebäude beim I. Magistrats-Departements um 10 Uhr Vormittags eine Versteigerung abgehalten werden wird.

Der Ausrufspreis beträgt für ein Zentner Kohlen 34 kr. ö. W. und eine Klafter Holz 9 fl. ö. W.

Das Vadium beträgt 10%.

Schriftliche Offerten werden auch angenommen.

Die Licitationsbedingnisse können im Bureau des I. Magistrats-Departamentes eingesehen werden.

Krakau, am 12. August 1861.

Nr. 12741. **Edict.** (3040. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird dem Herrn Fortunat Głowacki hiemit bekannt gemacht, daß Moses D. Lion wider ihn unterm 21. August 1861 Z. 12741 eine Zahlungsauflage pcto. der Rest-Wechselsumme von 220 fl. CM oder 231 fl. ö. W. erwirkt hat.

Da der Wohnort des Herrn Fortunat Głowacki unbekannt ist, so wird ihm zur Wahrung seiner Rechte als Curator Hr. Advokat Dr. Stojałowski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Rutowski bestellt, und demselben der Zahlungsauftrag zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 21. August 1861.

L. 12741. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski czyni p. Fortunatowi Głowackiemu niniejszym wiadomo, że Mojżesz D. Lion przeciw niemu pod dniem 21. Sierpnia 1861 do L. 12741 nakaz płatniczy względem resztującéj sumy wekslowéj 220 złr. mk. czyli 231 zł. austr. w. uzyskał.

Gdy miejsce pobytu p. Fortunata Głowackiego wiadomem niejest, nadaje mu się w celu strzeżenia praw jego kuratora w osobie p. adwokata Dra Stojałowskiego z zastępstwem p. adwokata Dra Rutowskiego, oraz wręcza się temuż nakaz płatniczy.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 21 Sierpnia 1861.

N. 9954. **Obwieszczenie.** (2992. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski uwiadamia, że na zaspokojenie sumy 577 zła. 50 c., 262 zła. 50 c., 168 zła., 66 zła. 15 cent. z przyn., przez Salomona Bögeleisena wywalczonéj, przymusowa sprzedaż 400 owiec, dnia 8. Czerwca 1860 w Baranowie dłużnikom p. Karolowi hr. Krasickiemu i p. Karolinie hr. Skorupkowéj zajętych i ocenionych jest dozwoloną. Przeznaczając do czynu sprzedaży 3 termin, na dzień 26. Sierpnia 1861 o godzinie 9téj rano, z tém dołożeniem, że owe 400 owiec i niżéj ceny szacunkowéj za gotówkę sprzedanemi będą, zaprasza się chęć kupna mających z tym dodatkiem, że ową publiczną sprzedaż mielecki c. k. Notaryusz p. Dr Bartosiński przedsięweźmie.

Tarnów, dnia 10. Lipca 1861.

N. 401. **Obwieszczenie** (3023. 3)

Wpisy do c. k. gimnazyum św. Anny w Krakowie odbywać się będą w dniach 29go, 30go i 31go Sierpnia r. b.

Uczniowie winni są w towarzystwie swoich rodziców lub tychże zastępców do wpisu u dyrektora zakładu się zgłosić i świadectwem szkolnem z ostatniego półrocza wykazać.

Uczniowie ubiegający się o przyjęcie do klasy pierwszéj winni są prócz tego metrykę chrztu lub akt urodzenia dyrektorowi przedłożyć, i taksę wstępną w ilości 2 zła. 10 c. na tegoż ręce złożyć. Do opłaty zwyż pomienionéj taksy prócz tego uczniowie i wyższych klas są obowiązani, jeżeli w zeszłym roku gdzie indziéj do szkół uczęszczali, a od opłaty szkolnéj — tak zwanych minerwaliów — uwolnieni nie są.

Opłata szkolna, w pierwszych 14 dniach każdego półrocza złożyć się mająca, wynosi 6 zła. 30 cent.

Uczniowie zamiejscowi mają przy wpisie paszportem lub kartą legitymacyjną dyrektorowi się wykazać, i kto rodzice mają stanowczo oświadczyć, komu nadzór domowy nad swym synem porucza. Zmianę w raz ustanowionym nadzorze domowym sami tylko rodzice zarządzić mogą i mają o takowéj natychmiast ustnie lub pisemnie szkołę zawiadomić.

W razie gdyby nauczyciele dla ważnych powodów jakiś dozór domowy za niedostateczny, lub wprost szkodliwy uważali, oznajmią to rodzicom i zażądają stanowczo uskutecznienie zmiany w takim nadzorze domowym; a gdyby temu żądaniu niestało się zadosyć, ucznia natychmiast z zakładu wydalą.

Z Dyrekcyi c. k. gimnazyum św. Anny.

Kraków, dnia 20. Sierpnia 1861.

Z. 1631. c. **Kundmachung.** (3031. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Mogiła wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Zuschrift des Krakauer k. k. Landesgerichtes vom 23. Juli 1861 Z. 12081 zur Hereinbringung der dem Pinkas Koral zuerkannten Wechselsumme von 3250 fl. ö. W. s. N. G. die executive Feilbietung der der Schuldnerin Frau Julie Gräfin Potocka gehörigen 400 Koretz Erdäpfel und 2000 Zentner Heu in zwei Terminen am 29. August l. J. und am 12. September l. J. bei dem zweiten Termine auch unter dem Schätzungswerthe jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte Koscielniki vorgenommen werden wird.

Krakau, am 14. August 1861.

N. 1631. **Obwieszczenie**

C. k. Urząd powiatowy Mogilski jako Sąd podaje niniejszém do wiadomości, że w skutek odezwy c. k. Sądu krajowego w Krakowie z dnia 23. Lipca 1861 do L. 12081 przedsięwziętą będzie w drodze egzekucyi celem uzyskania przyznanéj Pinkasowi Koralowi sumy wekslowéj 3250 zła. z przynal. licytacya należących do p. Julii hr. Potockiéj 400 korcy ziemniaków i 2000 centnarów siana w dwóch terminach, dnia 29. Sierpnia b. r. i dnia 12. Września b. r., w drugim terminie nawet niżéj ceny szacunkowéj i to każdą razą o godzinie 10téj przed południem w Kościelnikach.

Kraków, dnia 14. Sierpnia 1861.

Z. 11360. **Edict.** (3019. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird bekannt gegeben, es werde zur Hereinbringung der von Chil Fränkel ersiegten Summe pr. 580 fl. ö. W. sammt Neben-Gebühren die executive Feilbietung der dem Schuldnern Hrn. Alexander und Frau Pauline Marynowskie gehörigen, am 20. März 1861 in Urbanówka ad Maniów gepfändeten und abgeschätzten drei Pferdestuten bewilligt, zu deren Vornahme zwei Termine, und zwar: auf den 9. und 23. September 1861 um 9 Uhr Vormittags mit dem festgesetzt werden, daß diese Pferde-Stuten bei dem ersten Termine nur um oder über dem als Ausrufspreis dienenden Schätzungswerth, bei dem zweiten Termine aber auch unter dem Schätzungswerth gegen gleich baare Bezahlung hintangegeben werden.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß diese Licitation durch den Herrn k. k. Notar Dr. Nochi aus Dąbrowa vorgenommen werden wird.

Tarnów, am 31. Juli 1861.

N. 11360. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski uwiadania, że na zaspokojenie sumy 580 zł. a. w. z przyn., przez Chila Fränkla wywalczonéj, przymusowa sprzedaż trzech klaczy, dnia 20. Marca 1861 w Urbanówce ad Maniów dłużnikom pp. Aleksandrowi i Paulinie Marynowskim zajętych i ocenionych, jest dozwoloną. Przeznaczając do czynu sprzedaży dwa termina, a mianowicie na dzień 9. i 23. Września 1861 o godzinie 9téj rano, z tém dołożeniem, że owe klacze przy pierwszym terminie tylko za cenę szacunkową lub wyżéj takowéj, zaś przy drugim i niżéj ceny szacunkowéj za gotówkę sprzedanemi będą.

Zaprasza się chęć kupna mających z tym dodatkiem, że ową publiczną sprzedaż c. k. Notaryusz p. Dr Nochi z Dąbrowy przedsięweźmie.

Tarnów, dnia 31. Lipca 1861.

N. 950. **Kundmachung.** (3035. 2-3)

Zu Folge der hohen k. k. Landes-General-Commando-Verordnung Abtheilung 5 Nr. 2965 vom 28. Juli 1861 wird Freitag den 30. August d. J. Vormittags 10 Uhr bei der k. k. Militär-Verpflegs-Bezirks-Magazins-Verwaltung zu Podgórze eine öffentliche Offerts-Verhandlung wegen Sicherstellung eines einjährigen Brennholz-Bedarfes abgehalten werden:

1. Es werden Anbote alternativ auf Lieferung und Subarrendirung angenommen werden.
2. Das in 6 Monats-Raten vom Tage der Genehmigung zu liefernde Quantum Brennholz besteht in 1000 nied.-österr. Klaftern harter Gattung und werden Anbote auch auf kleinere Partien, jedoch nicht unter 200 Klafter angenommen.
3. Betreff der Subarrendirung wird bemerkt, daß die monatliche Erforderniß in Krakau Podgórze im Winter 125 und im Sommer 42 Klafter betrage und der Beginn der Subarrendirung dem Ersteher bei Genehmigungs-Verständigung bekannt gegeben werden wird.
4. In Ansehung der Qualität des Holzes wird bemerkt, daß dasselbe aus trockenen mindestens 4 Zoll starken Scheitern bestehen muß und nicht zu alt (überständig) noch weniger morsch und verfault, auch nicht mit Wurzeln, Prügeln und Stöcken vermischt sein darf.
5. Ueber diese Behandlung haben sämmtliche bestehenden Bedingungen für ärarische Unternehmungen überhaupt und für Lieferung und Subarrendirung insbesondere ihre Giltigkeit und wird noch bemerkt, daß die Offerte, welche nach dem bekannten Formulare das in der Kanzlei des obigen Magazins stets zur Einsicht aufliegt, verfaßt sein müssen, mit 10% Vadium versehen, mit Schlag 12 Uhr Mittags am Behandlungstage bei der Commission eingebracht sein müssen, ansonst selbe als Nachtrags-Offerte behandelt werden. Offerte welche fremdenartige Bedingungen enthalten oder solche, die von dem vorgeschriebenen Formulare abweichen, werden ebenso wie Nachtrags-Offerte unberücksichtigt gelassen.
6. Schließlich wird bemerkt, daß der Kontrahent den Kontrakts-Legalisirungs-Stempel aus Eigenem zu tragen haben wird und daß die nähern Bedingungen über Scheiterlänge und Schlichtungsart ꝛc. ꝛc. in der Podgórzer Magazins-Amtskanzlei zur Einsicht aufliegen.

K. k. Militär-Verpflegs-Bezirks-Magazins-Verwaltung.

Podgórze, am 20. August 1861.

Wiener - Börse - Bericht

vom 24. August.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	62 15	62.25
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	80.80	80.90
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	67.75	67.85
dtto. „ 4½% für 100 fl.	58 50	59 —
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	113 —	113 50
„ 1854 für 100 fl.	86.75	87.—
„ 1860 für 100 fl.	87.70	87.90
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.50	17.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	—.—	88.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	85.—	85.50
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	83.—	83.50
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	86.50	87.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	98.50	99.50
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	87.25	88.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	66.75	67.50
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	66 75	69.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	66.25	66 75
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	64.75	65.25

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	743.—	744.—
der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	174 60	174.70
Nieder. öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	586 —	588 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	1933	1935
der Staas-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	271 50	272.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	162.—	162.50
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	118 —	118 25
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 160 fl. (80%) Einz.	233.—	234 —
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung	143.50	144.—
mit 60 fl. CM. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	433 —	435.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	216.—	218.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	394 —	396.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	365 —	370.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	102.50	103.—
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	97.—	97.75
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.—	90.50
der Nationalbank auf österr. Währ. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	99.50	100.—
der Nationalbank auf österr. Währ. verlosbar zu 5% für 100 fl.	86.—	86 25
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	80.50	82.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	118.—	118.25
Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	96.—	96.50
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	124. —	125.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	36.25	36 50
Esterhazy zu 40 fl. CM.	95.—	96.—
Salm zu 40 „	36 50	37.—
Palffy zu 40 „	39 25	39.50
Clary zu 40 „	35.—	35.50
St. Genois zu 40 „	36.—	36 50
Windischgrätz zu 20 „	22.50	23.—
Waldstein zu 20 „	22.75	23.—
Keglevich zu 10 „	14.50	15.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	116.50	116.50
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	116.75	116.75
Hambnrg, für 100 M. B. 3%	102.25	102.50
London, für 10 Pfd. Sterl, 5%	138.30	138 50
Paris, für 100 Franks 5%	54 30	54.30

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.	fl. kr.	Letzter Cours Geld fl. kr.	Waare fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	6 65	6 68	6 63	6 64
„ vollw. Dukaten	6 65	6 68	6 63	6 64
Krone	— —	— —	19 10	19 13
20Frankstück	— —	— —	11 06	11 07
Russische Imperiale	— —	— —	11 38	11 40
Silber	— —	— —	137 50	138 —

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 4. November 1860 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang:

von Krakau nach Wien und Breslau 7 Uhr Früh, 3 Uhr 35 Min.; — nach Warschau 7 Uhr Früh; — nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Min. Früh; — nach Rzeszów 5 Uhr 35 Min. Früh; — nach Przemyśl 10 Uhr 30 Min. Früh, 8 Uhr 40 Min. Abends; — nach Wieliczka 7 Uhr 20 M. Früh

von Wien nach Krakau 7 Uhr Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Granica nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 2 Uhr 6 Minuten Nachmittags.

von Szczakowa nach Granica 10 Uhr 15 Min. Vormitt., 1 Uhr 48 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends; — nach Trzebinia 7 Uhr 23 Min. Früh, 2 Uhr 33 Minuten Nachmittags.

von Rzeszów nach Krakau 2 Uhr 25 Min. Nachmitt.; — nach Przemyśl 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 15 Minuten Abends.

von Myslowitz nach Krakau 1 Uhr 15 Min. Nachm.

Ankunft:

in Krakau von Wien 9 Uhr 45 Minuten Früh, 7 Uhr 45 Minuten Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Minuten Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Rzeszów 8 Uhr 40 Min. Abends; — von Przemyśl 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm — von Wieliczka 6 Uhr 40 Min. Abends.

in Rzeszów von Krakau 11 Uhr 51 Min. Vorm.

in Przemyśl von Krakau 6 Uhr 48 Minuten Früh, 6 Uhr Nachmittags.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
24	2	327'''40	+13'7	62	West schwach	heiter mit Wolken	Regen	+7'2	+14'0
	10	27 45	10'2	90	„ „	heiter mit Wolken			
25	6	27 74	9'8	83	„ „	„ „			

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.